

BAUWIRTSCHAFT UND COVID-19

Das Wirtschaftsleben steht aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes ([BGBl I Nr 12/2020](#)) sowie der nach dessen Maßgabe erlassenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der derzeit geltenden Fassung BGBl II Nr 108/2020 in gewissen Bereichen still. Eine Fortführung des Baustellenbetriebs ist nach aktueller Rechtslage allerdings unter gewissen Voraussetzungen möglich. Darüber hinaus stellt sich aus privatrechtlicher Sicht die Frage, wer die Kosten allfälliger Schutzmaßnahmen zu tragen hat.

1) Fortführung des Baustellenbetriebs

Gemäß § 2 Z 4 der VO BGBl II Nr 108/2020 ist das Betreten öffentlicher Orte für berufliche Zwecke weiterhin zulässig, sofern dies erforderlich ist und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Mindestabstand von mindestens einem Meter eingehalten wird, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist auch mit 26.03.2020 eine klarstellende Handlungsanleitung der Bau-Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen der COVID-19 ergangen ([wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/RS10-Blg-Handlungsanleitung-Sozialpartner-COVID-19.pdf](#)). Diese enthält einen empfohlenen Katalog von gesundheitlichen Schutzmaßnahmen, um weiterhin einen sicheren Baustellenbetrieb zu gewährleisten. Die dort empfohlenen Maßnahmen sind derzeit nicht rechtsverbindliche Empfehlungen, ein rechtsverbindlicher Erlass des Bundesministers unter Bedacht auf die Handlungsanleitung wird Medienberichten zufolge derzeit geprüft. Nachfolgend ein Überblick über die Kernpunkte der Handlungsanleitung.

2) Allgemeine Schutzmaßnahmen und Arbeitshygiene

Die allgemeinen COVID-19 Schutzmaßnahmen sind auch im Baustellenbereich einzuhalten. Das heißt, dass zwischen Arbeitskräften ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten ist, darüber hinaus ist besonderes Augenmerk auf die Handhygiene zu richten. Entsprechende Wasch- und Sanitäreinrichtungen sind ohnehin aufgrund der Bauarbeiterschutverordnung (§§ 34, 35 BauV) an Baustellen einzurichten. Darüber hinaus rät die Handlungsanleitung unter anderem auch zur Bereitstellung von Desinfektionsmittel sowie zur regelmäßigen Desinfektion der sanitären und sozialen Baustelleneinrichtungen sowie der Arbeitsgerätschaften (Fahrzeuge, Baumaschinen, Werkzeuge etc).

3) Organisatorische Maßnahmen

Darüber hinaus enthält die Handlungsanleitung auch Ratschläge für weitere organisatorische Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte auf Baustellen. Diese können etwa in der zeitlichen und örtlichen Staffelung der Arbeitskräfte auf der Baustelle liegen sowie in der Trennung von Arbeitsbereichen von verschiedenen Gewerken durch entsprechende Anordnungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) bzw aufgrund von § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), sofern solch ein Plan nicht vorhanden ist.

4) Adaption der Arbeitsausrüstung

Weiters rät die Handlungsanleitung über die ohnehin geltenden Maßgaben der ASchG und BauV hinaus zur Implementierung weiterer situationsbedingter Schutzmaßnahmen. Sofern etwa bei Arbei-

ten der Mindestschutzabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann, sollen Arbeitskräfte zusätzlich durch einen Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier geschützt werden. Weitergehende Schutzmaßnahmen werden insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen angeraten (Atemschutzmasken Mindestklasse FFP 2).

5) Besondere Schutzmaßnahmen für Risikogruppen

Arbeitskräfte, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, sollen freilich tunlichst nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Mindestabstand kleiner als ein Meter) zum Einsatz gelangen.

6) Kostentragung der Schutzmaßnahmen

Aus privatrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, wer die Kosten der Schutzmaßnahmen zu tragen hat. Sind sie vom Bauunternehmer (Werkunternehmer) oder vom Auftraggeber (Werkbesteller) zu tragen? Diesbezüglich enthält § 1168 ABGB für den Werkvertrag Regelungen nach Maßgabe der sogenannten *Sphärentheorie*.

Mangels abweichender Vereinbarung hat der erfüllungsbereite Werkunternehmer Anspruch auf den Werklohn, sofern die die Ausführung des Werkes aus Gründen unterbleibt, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, mit anderen Worten in dessen Sphäre fallen. Hingegen hat der Werkunternehmer etwa keinen Anspruch auf Mehrkosten, sofern diese aus Gründen in seiner Sphäre entstanden sind. Die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) ordnet dem Werkunternehmer auch die sogenannte *neutrale Sphäre* zu, dazu zählen alle das Werk beeinträchtigenden Umstände, die weder dem Werkbesteller noch dem Werkunternehmer zurechenbar sind (RIS-RS0021888). Von der neutralen Sphäre erfasst sind daher unter anderem auch Allgemeingefahren, wie die vorherrschende Corona-Pandemie.

Vor diesem Hintergrund hat in der Regel der Werkunternehmer auf seine Kosten die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos auf der Baustelle zu tragen, daraus allenfalls resultierende Mehrkostenforderungen kann der Werkunternehmer dem Werkbesteller daher regelmäßig nicht in Rechnung stellen. Dies gilt freilich nur, sofern keine vom Werkvertragsrecht des ABGB abweichenden Regelungen vereinbart sind.